

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 1 |

DIE KAPITEL II, V UND IX DER CLEARING-BEDINGUNGEN
DER EUREX CLEARING AG WERDEN GEÄNDERT
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Abs. (2)) und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem Anzeigetag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 2 |

Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem Anzeigetag.

[...]

2.3.5 Nichtlieferung

[...]

(7) Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nicht geltend gemacht, wenn Wertpapiere nicht am ersten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai geliefert werden und an einem dieser Feiertage hinsichtlich dieser Wertpapiere eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist.

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

[...]

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

- (1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

- (3) Wenn der in Absatz (2) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapierses an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst einen Tag nach diesem Geschäftstag.

[...]

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 4 |
| | |

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

(7) Wenn der in den Absätzen (4) und (5) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Geschäftsabschluss.

[...]

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

[...]

(b) Nichtlieferung von Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Aktien und Andere Wertpapiere nicht geliefert, auf die Dividenden- oder Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Abs. (2) (a) anfallen, ist das säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Absatz (4) (b) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Absatz (4) (c) findet dieser Absatz (6) (b) keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann für den Fall der Nichtlieferung bestimmter Wertpapiere auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen verzichten. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich anhand folgender Kriterien:

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 5 |

- (aa) Die Anzahl der am Liefertag geschuldeten Wertpapiere ist mit dem Betrag zu multiplizieren, der 35,8 % der Netto-Dividende entspricht. Die Netto-Dividende berechnet sich aus der Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht.
- (bb) Die Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG.
- (cc) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist.

Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000 ergibt. Für die Umrechnung in die Rechnungswährung wendet die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs an.

Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nicht geltend gemacht, wenn Wertpapiere nicht am ersten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai geliefert werden und an einem dieser Feiertage hinsichtlich dieser Wertpapiere eine Kapitalmaßnahme nach Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist.

[...]

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

[...]

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

(a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

Wenn der Fälligkeitstag auf Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt, erfolgen die Einziehungen und Übertragungen erst am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Feiertag.

(b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 6 |

Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

Wenn der festgelegte Stichtag auf Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt, erfolgen die Übertragungen und Gutschriften erst am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Feiertag.

(c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

(d) Endfälligkeit bei festverzinslichen Wertpapieren

Soweit bei noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen bezüglich festverzinslicher Wertpapiere die Endfälligkeit der Wertpapiere eintritt, erfolgt anstelle der Lieferung der Wertpapiere ein Barausgleich durch die Eurex Clearing AG. Als Barausgleich legt die Eurex Clearing AG den letzten für die Wertpapiere festgelegten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der jeweils anfallenden Stückzinsen fest.

(e) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

[...]

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 7 |
| | |

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[...]

- (g) **ausschließlich im Falle eines SLLH (Pfandrecht)**, die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5;

[...]

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

[...]

[...]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

[...]

- (8) Der „**Rückgabetag**“ der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bezeichnet (i) im Falle eines Darlehens mit offener Laufzeit den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in (der Geltendmachung) der Rückgabe bzw. der Rückforderung (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf die Rückgabe und die Rückforderung festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den Vertragsdaten als endgültigen Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit den in den Vertragsdaten festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3), und (zur Klarstellung) vorbehaltlich einer Anpassung eines solchen Tages aufgrund einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.2, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2017 |
| | Seite 8 |

Wenn dieser Rückgabetag auf einen Geschäftstag unmittelbar nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich der Unterliegenden Wertpapiere der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziffer 2.4.1 (2) oder 2.4.2, die eine ISIN oder eine Änderung des Nominals erfordert, auszuführen ist, dann wird der Rückgabetag der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben (d.h. auf den zweiten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder dem 1. Mai).

Im Falle der Geltendmachung der Rückgabe durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber, darf der als „**Rückgabetag**“ festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem dem Eurex Clearing Darlehensgeber eine solche Geltendmachung der Rückgabe zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückgabe gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückgabe wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem dem Eurex Clearing Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

Bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als Gleichwertige Darlehenspapieren zu liefern sind, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag liegen.

[...]

[...]
